Bundeskanzleramt

Robert Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz,
Justitiariat, Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2162
FAX +49 30 18 400-1819

Berlin, 15. Juli 2014

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG - 02814 - In 2014 / NA 26
ANLAGE - 1 Heftstreifen Kopien -

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 19. Mai 2014 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

- Stellungnahme der Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht zum Betreuungsgeld.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben (sub I.).

2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 22,40 EUR festgesetzt (sub II.).

Gründe:

I.

Ihnen wird gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgender amtlichen Information gewährt:

Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Michael Sachs – Verfahrensbevollmächtigter der Bundesregierung - vom 15.05.2014 an das Bundesverfassungsgericht zu dem abstrakten Normenkontrollantrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zum Betreuungsgeldgesetz (Az.: 1BvF 2/13).

Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung einer einfachen Kopie. Die Stellungnahme umfasst jedoch nur 74 Seiten, nicht wie von Ihnen angegeben 84 Seiten.

II. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Dieser personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand rechtfertigt vorliegend die Festsetzung der Gebühr auf den Mindestbetrag des vorgesehenen Gebührenrahmens in Höhe von 15,00 EUR.

Weiterhin sind gemäß Teil B, Nr. 1.1 IFGGebV Auslagen i. H. v. 0,10 EUR für jede Kopie DIN A4 zu berechnen. Für 74 Kopien sind folglich 7,40 EUR anzusetzen.

Sie werden daher gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 22,40 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „118.130.692.146, IFG-Anfrage 2014/26, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.